

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 81

Nr. 9

München, den 25. April

1949

Inhalt:

<i>Gesetz Nr. 16 der Militärregierung — Tätigkeit deutscher Versicherungsgesellschaften im Ausland vom 5. April 1949</i>	S. 81
<i>Ausführungsverordnung Nr. 2 zu Proklamation Nr. 8 der Militärregierung — Errichtung eines deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 4. 4. 1949</i>	S. 81
<i>Gesetz Nr. 151 (Neue Fassung) der Militärregierung — Übergabe von persönlichem Eigentum verstorbener Angehöriger amerikanischer Streitkräfte vom 8. April 1949</i>	S. 82
<i>Änderung der deutschen Übersetzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung „Sperrung und Kontrolle von Ver-</i>	
<i>mögen“ (Abgeänderte Fassung), auch bekannt als Allgemeine Genehmigung Nr. 9, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung „Devisenbewirtschaftung“</i>	S. 82
<i>Gesetz zur Änderung des Rechtsmittelgesetzes vom 9. April 1949</i>	S. 83
<i>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 9. April 1949</i>	S. 84
<i>Verordnung zum Schutze der Bienen vom 31. März 1949</i>	S. 84
<i>Berichtigung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 10. 6. 1948</i>	S. 84

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 16

Tätigkeit deutscher Versicherungsgesellschaften im Ausland

Um im Interesse der Allgemeinheit die beste Ausnutzung der wirtschaftlichen und finanziellen Hilfsquellen in ihren Zonen zu erreichen, haben sich die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der amerikanischen, britischen und französischen Zone geeinigt, Rechtsvorschriften über die Tätigkeit deutscher Versicherungsgesellschaften im Auslande gleichzeitig zu erlassen.

Es wird daher angeordnet:

Artikel I

* Deutsche Versicherungsgesellschaften, die eine ordnungsgemäße Genehmigung auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung, Devisenbewirtschaftung, erhalten haben, sind berechtigt, Versicherungen in jeder Währung abzuschließen:

- gegen Gefahren während der Beförderung zu ihrem Endbestimmungsort von Gütern, die aus dem nachstehend bezeichneten Gebiet ausgeführt werden, einschließlich aller zusätzlichen Gefahren, die mit einer solchen Ausfuhr im Zusammenhang stehen,
- gegen Gefahren bei der Erfüllung von Verträgen über die Ausführung von Bauten, Anlagen oder die Ausführung von Reparaturen sowie bei der Erfüllung von anderen Werkverträgen, soweit diese Verträge Erfüllung im Auslande vorsehen und eine Ausfuhr aus dem nachstehend bezeichneten Gebiet mit sich bringen, einschließlich aller zusätzlichen Gefahren, die mit diesen Verträgen im Zusammenhang stehen,
- gegen Gefahren während der Beförderung von Gütern, die von Orten im Auslande in das nachstehend bezeichnete Gebiet zur Verwendung in diesem eingeführt werden,
- gegen Gefahren während der Beförderung zu ihrem Endbestimmungsort von Gütern, die von Orten im Auslande in das nachstehend bezeichnete Gebiet zwecks Veredelung eingeführt werden oder gegen Gefahren während des Veredelungsprozesses.

Artikel II

In Artikel I bezeichnete deutsche Versicherungsgesellschaften sind berechtigt, Agenturvereinbarungen mit Personen außerhalb des nachstehend bezeichneten Gebietes zu treffen, die zur Durchführung der in Artikel I bezeichneten Geschäfte erforderlich sind.

Artikel III

Dieses Gesetz befreit Versicherungsgesellschaften nicht von dem Erfordernis der Genehmigung von Geschäften in allen genehmigungspflichtigen Versicherungszweigen durch die zuständige Behörde.

Artikel IV

Soweit bestehende Vorschriften mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, gilt das letztere.

Artikel V

Für die Zwecke dieses Gesetzes umfaßt das „Gebiet“ Bayern, Hessen, Württemberg/Baden, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein/Westfalen, Schleswig/Holstein, Hansestadt Hamburg, Baden, Württemberg/Hohenzollern, Rheinland/Pfalz und den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Groß-Berlin.

Artikel VI

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg/Baden und Bremen Anwendung. Es tritt am 5. April 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Ausführungsverordnung Nr. 2

zu Proklamation Nr. 8

Errichtung eines deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet

Artikel XIV Absatz 1 der Proklamation Nr. 8 der Militärregierung bestimmt, daß Ausführungsbestimmungen zu dieser Proklamation mit Ermächtigung der Militärgouverneure erlassen werden können.

Die britische Militärregierung erläßt zu ihrer Verordnung Nr. 127 die Ausführungsverordnung Nr. 2.

Es wird daher angeordnet:

1. Die Präsidenten der Gerichte letzter Instanz der deutschen Länder benachrichtigen den General-

anwalt, sobald es sich ergibt, daß ein bei diesen Gerichten anhängiges Verfahren eine der in Artikel V der Proklamation Nr. 8 bezeichneten Fragen betrifft. Auf Wunsch des Generalanwalts sind diesem die Gerichtsakten zu übersenden.

2. Der Generalanwalt kann bei dem Obergericht eine Entscheidung über eine Rechtsfrage der in Artikel V der Proklamation Nr. 8 bezeichneten Art beantragen, falls

- a) die Rechtsfrage in einem Verfahren aufkommt, an welchem er sich gemäß Artikel XI Absatz 2(c) beteiligt hat,
- b) in diesem Verfahren Revision gemäß Artikel VI nicht eingelegt worden und die Revisionsfrist abgelaufen ist, und
- c) eine sofortige Beschwerde gemäß Artikel VI Absatz 3 nicht anhängig und die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde abgelaufen ist.

Das Obergericht verhandelt über den Antrag und entscheidet über die Rechtsfrage. Artikel IX Absatz 1 und 3 der Proklamation Nr. 8 findet auf die Entscheidung des Obergerichts Anwendung, jedoch hat die Entscheidung keine Wirkung auf den Rechtsstreit, in welchem die Rechtsfrage entstanden ist.

3. Diese Ausführungsverordnung tritt in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg/Baden und Bremen am 4. April 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 151 (Neue Fassung)

Übergabe von persönlichem Eigentum verstorbener Angehöriger amerikanischer Streitkräfte

Artikel I

1. Jede Person innerhalb des amerikanischen Kontrollgebietes Deutschlands, die persönliches Eigentum eines verstorbenen Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte als Verwalter oder Verwahrer besitzt oder den Besitz solchen Eigentums erlangt oder die einem solchen verstorbenen Angehörigen eine fällige oder auf Verlangen zahlbare, erlaubte Verbindlichkeit schuldet, hat sofort nach Kenntnisnahme oder Benachrichtigung vom Tode eines solchen Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte oder auf Verlangen eines nach Militärrecht ordnungsmäßig bestellten Einfachen Militärgerichts

- a) alles derartige persönliche Eigentum an das Einfache Militärgericht abzuliefern,
- b) jede derartige Verbindlichkeit an das Einfache Militärgericht zu zahlen.

2. Die Vorlage einer von dem unmittelbaren militärischen Vorgesetzten eines in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Verstorbenen gefertigten Bestallungsurkunde entsprechend dem in Anhang „A“ beigefügten Formular erbringt vollen Beweis der darin enthaltenen Tatsachen.

Artikel II

1. Für die Zwecke dieses Gesetzes bedeutet und umfaßt der Begriff „Person“ alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

2. Für die Zwecke dieses Gesetzes bedeutet und umfaßt der Begriff „Angehöriger der amerikanischen Streitkräfte“ alle Personen, die amerikanischen Militärgesetzen unterstehen und umfaßt, ohne sich auf sie zu beschränken, auch Offiziere und Mannschaften der amerikanischen Streitkräfte, amerikanische und alliierte Zivilpersonen, die bei diesen Streitkräften Dienst tun oder sie begleiten, und die Familienangehörigen dieser Personen.

Artikel III

1. Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt oder versucht, gegen sie zu verstoßen, oder sich an einem Verstoß gegen diese Bestimmungen beteiligt, macht sich strafbar und wird, wenn schuldig befunden, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bis zu DM 25 000.— oder mit beiden Strafen bestraft.

2. Juristische Personen werden, wenn schuldig befunden, mit der in Absatz 1 dieses Artikels angeführten Geldstrafe bestraft, und die verantwortlichen Leiter, Beauftragten, Angestellten oder Vertreter solcher juristischen Personen unterliegen allen darin erlassenen Strafbestimmungen.

Artikel IV

Das Gesetz Nr. 151 der Militärregierung, „Übergabe von persönlichem Eigentum verstorbener Angehöriger amerikanischer Streitkräfte“ wird hiermit aufgehoben und durch diese Neufassung ersetzt.

Artikel V

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Württemberg/Baden, Hessen und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Es tritt am 8. April 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

ANHANG „A“

Hauptquartier

Militärpostamt Amerikanische Armee

Bestallungsurkunde des Einfachen Militärgerichts

1. (Erkennungsnummer)
 ist ein verstorbener
 (Rang) (Organisation)

Angehöriger der amerikanischen Streitkräfte im Sinne des Gesetzes Nr. 151 (Neue Fassung) der Militärregierung, „Übergabe von persönlichem Eigentum verstorbener Angehöriger amerikanischer Streitkräfte“.

2. ist in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Verordnungen der Vereinigten Staaten von Amerika zum Einfachen Militärgericht bestellt worden und ist als solches zuständig, die in Artikel I des Gesetzes Nr. 151 (Neue Fassung) bezeichneten Handlungen für den Verstorbenen vorzunehmen.

Befehlshaber.

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Änderung der deutschen Übersetzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung „Sperrung und Kontrolle von Vermögen“ (abgeänderte Fassung), auch bekannt als Allgemeine Genehmigung Nr. 9, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung „Devisenbewirtschaftung“

Die deutsche Übersetzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15, auch bekannt als Allgemeine Genehmigung Nr. 9 (GVBl. 1948 S. 239) hat in Ziff. 1a) zu lauten:

„Mietzinsen, Gewinnanteilen oder anderen Arten von Einkommen aus deutschen Vermögenswerten.“

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Gesetz
zur Änderung des Rechtsmittelgesetzes
Vom 9. April 1949.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 19. Juli 1948 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

Das Gesetz über Rechtsmittel in der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit — Rechtsmittelgesetz — gilt ab 1. Mai 1949 in folgender Fassung:

§ 1

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet gegen die Endurteile der Amtsgerichte die Berufung an das Landgericht, gegen die Endurteile erster Instanz der Landgerichte die Berufung an das Oberlandesgericht statt.

§ 2

Durch die Gesetzgebung eines Landes kann verfügt werden:

- a) daß gegen die erstinstanzlichen Endurteile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahlweise an Stelle der Berufung die Revision an ein oberstes Gericht zugelassen wird;
- b) daß im Berufungsverfahren vor den Oberlandesgerichten unter bestimmten Voraussetzungen eine Vorabentscheidung über eine Rechtsfrage (Rechtsentscheid) durch dieses oberste Gericht stattfinden kann, wenn dies zur Wahrung der Rechtseinheit für erforderlich erachtet wird; der ergehende Rechtsentscheid ist in der Sache für das Oberlandesgericht bindend.

§ 3

Auf das Verfahren finden die §§ 511 bis 566 der Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 (RGBl. I, S. 821 ff.) Anwendung mit folgenden Abweichungen:

1. Die Berufungssumme (§ 511 a Abs. 1 ZPO) und die Revisionssumme (§ 546 Abs. 1 ZPO) betragen 300 Deutsche Mark.
2. Die Zurücknahme eines Rechtsmittels ist dem Gericht gegenüber zu erklären. Diese Erklärung kann auch vor dem beauftragten oder ersuchten Richter oder vor der Geschäftsstelle zu Protokoll sowie durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht abgegeben werden. Der Verlust des eingelegten Rechtsmittels und die Kostenpflicht des Rechtsmittelklägers werden auf Antrag des Gegners durch Beschluß ausgesprochen. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung und ist nicht anfechtbar. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des § 515 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 ZPO.
3. § 519 Abs. 6 und § 554 Abs. 7 ZPO bleiben aufgehoben. Der Termin zur mündlichen Verhandlung über das Rechtsmittel soll erst nach Bezahlung der Prozeßgebühr bestimmt werden. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsmittelgegner Antrag auf Verhandlung stellt.
Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Rechtsmittelgericht kann versagt oder wieder aufgehoben werden, wenn der Rechtsmittelkläger binnen einer ihm durch den Vorsitzenden gesetzten Frist weder die Prozeßgebühr bezahlt noch ein Armenrechtsgesuch eingereicht hat.
4. Über die Ausschließung oder Zulassung neuen Vorbringens gemäß § 529 ZPO hat das Berufungsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung, und zwar wenn nicht alsbald die Endentscheidung ergeht, durch besonderen Beschluß zu entscheiden.

5. Das Rechtsmittelgericht kann von einer Zurückverweisung nach §§ 538, 539 und 565 ZPO absehen und selbst entscheiden, wenn es dies für sachdienlich hält.

§ 4

Hält das Oberlandesgericht die Berufung für offensichtlich unbegründet, so kann es dieselbe ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß verwerfen. Der Beschluß kann nur einstimmig gefaßt werden und bedarf keiner weiteren Begründung.

§ 5

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel der Beschwerde, der weiteren Beschwerde und der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 567 Abs. 1, 568 und 577 ZPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 11. 1933 in allen Fällen statt, in denen sie am 1. 1. 1934 zulässig waren oder später für zulässig erklärt worden sind. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen und in allen Kostensachen sind Rechtsmittel nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand den Wert von 50 Deutsche Mark übersteigt, es sei denn, daß es sich um die Unzulässigkeit des Rechtsweges handelt.
2. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die Rechtsmittel der Beschwerde, der sofortigen Beschwerde und der weiteren Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898 statt. In Kostensachen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Dasselbe gilt, soweit in einzelnen Gesetzen die Zulassung der Beschwerde eine Beschwerdesumme voraussetzt.
3. Unberührt bleiben die Bestimmungen, durch die für besondere Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit das Beschwerdeverfahren besonders geregelt ist. Alle zwischen dem 26. 8. 1939 und 8. 5. 1945 erlassenen Vorschriften, welche die Beschwerde ausgeschlossen oder von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht haben, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 6

In Berufungs- und Beschwerdesachen entscheiden die Kammern der Landgerichte in der Besetzung von drei Richtern.

§ 7

Rechtsmittel, die vor dem Inkrafttreten des Rechtsmittelgesetzes zulässig eingelegt worden waren, bleiben zulässig.

§ 8

Ist auf eine Revision gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts binnen drei Monaten nach Verkündung des Rechtsmittelgesetzes keine reichsgerichtliche Entscheidung feststellbar gewesen, so ist das Urteil mit seiner Verkündung rechtskräftig geworden. Hat sich die Revision gegen das Urteil eines Landgerichts gerichtet, so entscheidet das Oberlandesgericht. Die Revision gegen das Urteil eines Amtsgerichts ist als Berufung an das Landgericht zu behandeln.

§ 9

Die besondere Regelung der Rechtsmittel im Mieterschutzgesetz und in Binnenschiffahrtssachen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Auch in Räumungssachen, auf die das Mieterschutzgesetz keine Anwendung findet, sind Rechtsmittel vom Wert des Beschwerdegegenstandes unabhängig.

§ 10

- a) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Oberlandesgericht form- und fristgerecht eingelegte Revision ist als Berufung zu behandeln. § 519 ZPO findet Anwendung mit der Maßgabe, daß der Vorsitzende die Frist bestimmt, in der die Berufung zu begründen ist.

- b) Abs. 1 gilt auch für eine Berufung, die nach § 10 des Rechtsmittelgesetzes in seiner bisherigen Fassung als Revision zu behandeln war.
- c) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegte befristete Rechtsbeschwerde ist nach den bisherigen Vorschriften weiter zu behandeln.

München, den 9. April 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung

Vom 9. April 1949.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz verkündet:

§ 1

In § 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung werden die Worte „für eine Zeitdauer von nicht mehr als achtzehn Monaten“ ersetzt durch die Worte „bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz), längstens jedoch bis zum 30. Juni 1949“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

München, den 9. April 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d.

Verordnung

zum Schutze der Bienen

Vom 31. März 1949.

Zum Schutze der Bienen gegen unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erläßt das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I, S. 271) folgende Verordnung:

§ 1

1. Zum Schutze der Bienen ist es verboten, blühende Obstbäume und -sträucher sowie andere blühende gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen mit insektentötenden Pflanzenschutzmitteln zu behandeln.
2. Besteht in Ausnahmefällen die Notwendigkeit zur Behandlung blühender Kulturpflanzen mit insektentötenden Pflanzenschutzmitteln, so darf die Maßnahme nur außerhalb der Hauptflugzeit der Bienen in sachgemäßer Weise durchgeführt werden.
3. Muß darüber hinaus eine Behandlung von blühenden Kulturpflanzen während der Hauptflugzeit der Bienen vorgenommen werden, sind die

Eigentümer der in einem Umkreis von 2 km befindlichen Bienenstöcke mindestens 24 Stunden vorher von der Durchführung der Behandlung zu verständigen.

4. Die Anwendung von arsenhaltigen Mitteln bei Obstbäumen ist kurz vor und während der Blüte der zu behandelnden Bäume verboten.

§ 2

1. Vor Anwendung insektentötender Pflanzenschutzmittel müssen blühende Unkräuter aus Feldbeständen oder unter Obstbäumen und -sträuchern entfernt werden.
2. Besteht in Ausnahmefällen die Notwendigkeit der Behandlung von Feldbeständen mit blühenden Unkräutern oder von Obstbäumen und -sträuchern mit darunter stehenden blühenden Unkräutern, so gilt § 1 (2) bis (4) sinngemäß.

§ 3

Obstbäume und -sträucher sowie andere gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen, die in einem Abstand bis zu 30 Meter von Bienenständen und Bienentränken stehen, dürfen auch vor und nach der Blüte nur außerhalb der Hauptflugzeit nach rechtzeitiger Verständigung der Eigentümer benachbarter Bienenstöcke mit insektentötenden Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

§ 4

Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für die Behandlung von Reben, Kartoffeln und Hopfen sowie für die mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführten wissenschaftlichen Forschungen und Versuche.

§ 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu DM 150.— und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Vollzugsvorschriften und Richtlinien erlassen.

Die Verordnung tritt am 1. 4. 1949 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot der Anwendung arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel bei blühenden Kulturpflanzen vom 3. 4. 1939 Nr. III 6263 d 14 (GVBl. S. 97) außer Kraft.

München, den 31. März 1949.

Dr. Sch lö g l.

Berichtigung

In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 10. 6. 1948 (GVBl. Nr. 14 S. 104) ist ein Schreibfehler enthalten. In § 13 Abs. 2 muß der erste Halbsatz richtig lauten:

„Soweit ein privater Unternehmer die nach § 3 Abs. 1 und § 5 des Änderungsgesetzes auf seinen Betrieb entfallende Zahl von Schwerbeschädigten nicht beschäftigt, ...“